

Erklärung des Unternehmens über erhaltene / beantragte Kleinbeihilfen und weitere Beihilfen

Angaben des Antragstellers

Name, Vorname Firma (lt. Handelsregister bzw. Unternehmensbez.)	Straße, Hausnummer
Telefon	PLZ, Ort

Kleinbeihilfen sind Beihilfen nach der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Staatliche Beihilfe Nr. SA.56790, zuletzt geändert durch Staatliche Beihilfe Nr. SA.56974), die auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (C(2020) 1863 final vom 19.03.2020 in der Fassung vom 03.04.2020 (C(2020) 2215 final), „Befristeter Rahmen Ausbruch COVID-19“) von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt wurde sowie Beihilfen nach der „2. Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Staatliche Beihilfe Nr. SA.58021), die auf der Grundlage des „Befristeter Rahmen Ausbruch COVID-19“ (C(2020) 1863 final vom 19.03.2020 in der Fassung vom 29.06.2020 (C(2020) 4509 final) genehmigt wurde.

Nach der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 gewährten Kleinbeihilfen den **maximal zulässigen Höchstbetrag** von 800 T€ nicht übersteigen (für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind: 120 T€ für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind: 100 T€). Die WIBank ist nach § 4 Abs. 1 der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen für das Unternehmen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten. In diese Betrachtung sind auch andere Beihilfen einzubeziehen.

Dabei ist nicht nur das antragstellende Unternehmen, sondern – sofern ein **Unternehmensverbund** vorliegt – der gesamte Verbund einzubeziehen. Als Unternehmensverbund sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als Unternehmensverbund betrachtet.

Unternehmen, die über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander verbunden sind, werden dagegen nicht als Unternehmensverbund betrachtet. Erfolgt die Antragstellung über eine natürliche Person, ist bei den Angaben auf das begünstigte Unternehmen abzustellen.

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir, dass ich/wir für das Unternehmen/den Unternehmensverbund über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus

keine weiteren Kleinbeihilfen

die nachstehend aufgeführten Kleinbeihilfen

erhalten bzw. beantragt habe(n):

Name Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes	Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag	Beihilfegeber	Art der Kleinbeihilfe*			Beihilfenswert in €
			Allgemein	Agrar	Fisch	
Summe						

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Kleinbeihilfen mit anderen Beihilfen auf der Grundlage des „Befristeten Rahmens angesichts des Ausbruchs von COVID-19“, insbesondere mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ und der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ kumuliert werden dürfen.

Eine Kumulierung ist für **verschiedene förderfähige Kosten** auch zulässig mit Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen sowie den verschiedenen De-minimis-Verordnungen, sofern die Regeln dieser Verordnungen¹ eingehalten sind.

Eine Kumulierung für **dieselben förderfähigen Kosten** ist nur möglich, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität bzw. der Beihilfebetrags, diejenige Förderintensität bzw. denjenigen Beihilfebetrags nicht übersteigt, die/der in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen, den verschiedenen De-minimis-Verordnungen oder im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

* Bitte kreuzen Sie an, um welche Kleinbeihilfe es sich handelt.

Weitere Förderungen für **dieselben förderfähigen Kosten** habe ich/haben wir für das Unternehmen und ggfs. den Unternehmensverbund

- nicht erhalten,
- erhalten/beantragt:**

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Abl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014 (AGVO)
 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 für den Agrar- und Forstsektor und ländliche Gebiete (Abl. der EU L193/1 vom 01.07.2014) (GVO-Agrar)
 Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16.12.2014 für die Fischerei und Aquakultur (Abl. der EU L369/37 vom 24.12.2014) (GVO-Fisch)
 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 für De-minimis-Beihilfen (Abl. der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013), (DeMin)
 Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 für De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Abl. der EU Nr. L 352/9 vom 24.12.2013) (DeMinAgrar)
 Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 für De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Abl. der EU Nr. L 190/45 vom 28.06.2014) (DeMinFisch)
 Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Abl. der EU Nr. L 114/8 vom 26.04.2012) (DeMinDawi).

Name Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes	Beihilfe-rechtliche Grundlage**	Datum Zuwendungs-bescheid/ Vertrag	Beihilfegeber	Beihilfewert in €
Summe				

** Allgemeine De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013: **DeMin**
Agrar-De-minimis-Verordnung Nr. 1408/2013: **DeMinAgrar**
Fisch/Aquakultur-De-minimis-Verordnung Nr. 717/2014: **DeMinFisch**
Dawi-De-minimis-Verordnung Nr. 360/2012: **DeMinDawi**
Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: **AGVO**
Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 702/2014: **GVO-Agrar**
Fischerei-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 1388/2014: **GVO-Fisch**

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der WIBank mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage der hier beantragten Kleinbeihilfe bekannt werden.

Ort
Datum (TT.MM.JJJJ)

Stempel rechtsverbindliche Unterschrift des Unternehmens